



GEMEINSCHAFTS- SCHULE ALS ZIEL

Leitfaden für Schulen im Prozess
von Gründung und Wandel

Auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule – ein Leitfaden für Schulneugründungen und Schulen, die sich umwandeln wollen

Inhalt

Vorwort	2
Was ist eine Gemeinschaftsschule?	3
Welchen Schulen können sich zu einer Gemeinschaftsschule umwandeln?	3
Welche Rolle spielen die einzelnen Akteure?	4
Welche Optionen hat eine Gemeinschaftsschule für eine gymnasiale Oberstufe?	4
Welche Funktionsstellen werden eingerichtet und wann?	5
Was gehört in das pädagogische und organisatorische Konzept?	5
Welche Förderung und Unterstützung erhalten die Schulen auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule?	7
Checkliste mit Maßnahmen zur Umwandlung und/oder Neugründung einer Gemeinschaftsschule	8
Anlage 1 Liste der Gemeinschaftsschulen	9
Anlage 2 Übersicht schulspezifischer Themen für Hospitationen	10



Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend
und Familie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berliner Gemeinschaftsschule konnte letztes Jahr ihr zehnjähriges Jubiläum feiern. Sie startete im Schuljahr 2008/2009 mit dem Ziel, mehr Chancengerechtigkeit zu ermöglichen und die Abhängigkeit zwischen sozialer Herkunft und Lernerfolg abzubauen.

Die wissenschaftliche Begleitung der Pilotphase Gemeinschaftsschule zeigt, dass die Schulen den Herausforderungen überwiegend gerecht werden. Es gelingt, leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler an die Mitte heranzuführen und auch die stärkeren zu weiteren Lernfortschritten zu bringen.

Das ist ein sehr gutes Ergebnis, denn Schülerinnen und Schüler unterscheiden sich im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit, ihre Leistungsbereitschaft, ihre Motivation, ihr Arbeitstempo, ihren Wissensstand und ihre Neigungen. Um jedem und jeder gerecht zu werden, ist ein individuelles Eingehen auf diese Bedürfnisse erforderlich. Deshalb freut es mich, dass wir die Gemeinschaftsschule inzwischen als schulstufenübergreifende Regelschulart im Berliner Schulgesetz verankert haben.

Die Gemeinschaftsschule ist eine inklusive Schule, die alle Kinder und Jugendlichen willkommen heißt und in der alle Schülerinnen und Schüler miteinander in Lerngruppen lernen. Alle sollen bestmöglich individuell gefördert werden. Der einheitliche und durchgängige Bildungsgang mit seiner allgemeinen und berufsorientierten Bildung kann hier ohne Brüche realisiert werden – vom Schuleintritt bis hin zum Abitur.

Der Rahmenlehrplan für Berlin und Brandenburg bietet dafür eine verlässliche und gute Grundlage. Unterrichtskonzepte, Methoden, Projekte und übergreifende Themen werden altersgerecht in allen Jahrgängen umgesetzt und bauen aufeinander auf. Entscheidungen zum Schulprogramm bezüglich des Ganztags oder der Sprach- und Medienbildung können strukturell und organisatorisch ineinandergreifen.

In Berlin gibt es aktuell 24 Gemeinschaftsschulen. Sie alle stellen sich insbesondere auch der Herausforderung, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. Gleichzeitig finden hier auch begabte Kinder und Jugendliche durch verschiedene Angebote eine fördernde Lernumgebung. Mit diesem Leitfaden stellen wir für alle Interessierten eine Unterstützung für den Initiierungs- und Umsetzungsprozess zur Verfügung.

Ich wünsche den Schulen viel Erfolg auf ihrem Weg hin zur Gemeinschaftsschule.

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres

1. Was ist eine Gemeinschaftsschule?

Die Gemeinschaftsschule versteht sich als demokratischer Lern- und Lebensraum, in den alle in und mit der Schule Agierenden einbezogen, anerkannt und respektiert werden.

Die Gemeinschaftsschule ist als inklusive Schule offen für alle Schülerinnen und Schüler und führt vom Schulanfang bis zu einem Schulabschluss der Berliner Schule. Sie ist eine schulstufenübergreifende Schule, die jede einzelne Bildungsbiographie bis zum Ende der allgemeinbildenden Schulbildung und auch den Anschluss in den Blick nimmt.

Gemeinschaftsschulen stehen für längeres gemeinsames Lernen und das Ziel, durch individuelles Fördern und Fordern Chancengleichheit zu erhöhen, soziale Herkunft und Bildungserfolg zu entkoppeln. Die Pädagoginnen und Pädagogen begrüßen und würdigen die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit ihren Erziehungs- und Sorgeberechtigten und sehen diese als Chance für pädagogisches Handeln. An der Gemeinschaftsschule werden individuelle Bildungswege gestärkt. Der Blick auf das Kind erfolgt am Lern- und Kompetenzstand jeder und jedes Einzelnen und dient als Quelle von Lernen und Lernfortschritt. Die Gemeinschaftsschule fördert jede Schülerin und jeden Schüler ihrer heterogenen Schülerschaft durch Individualisierung und Differenzierung von Lernangeboten, sie verzichtet auf äußere Leistungs-differenzierung als Organisationsprinzip. Schülerinnen und Schüler lernen teils im jahrgangsübergreifenden Unterricht, projektorientiert, selbstreflektiert, eigenverantwortlich sowie von- und miteinander.

Für diese Form des Arbeitens bedarf es anderer Formen der Leistungsbewertung und Lernstands-rückmeldungen. Dafür nutzen die Gemeinschaftsschulen Rückmeldungen auf der Basis von Kompetenz-rastern, Logbüchern, Portfolios. Laut § 58 Absatz 4 Schulgesetz können Gemeinschaftsschulen mit einem Schulkonferenzbeschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln darüber hinaus bis längstens zum ersten Schulhalbjahr des neunten Jahrgangs den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilen. Anstelle der Halbjahres-zeugnisse werden Lernentwicklungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern und deren Eltern geführt, die alle Beteiligten in ihren Rollen zu Partnern im Lernprozess der Kinder und Jugendlichen machen.

Die Formen des Arbeitens erfordern insbesondere auch ein besonderes Verständnis von Kooperation und Teamarbeit im gemeinsamen Handeln der Kolleginnen und Kollegen. An Gemeinschaftsschulen wird in multiprofessionellen Teams ganztägiges Lernen aktiv und gemeinsam von allen gestaltet.

2. Welche Schulen können sich zu einer Gemeinschaftsschule umwandeln?

- Grundschulen, die nach Jahrgangsstufe 6 hochwachsen und durch den Aufbau der Sekundarstufe/n für das längere gemeinsame Lernen stehen wollen.
- Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien, die eine Grundstufe aufbauen und sich zur Gemeinschaftsschule umwandeln wollen.
- Grundschulen und Integrierten Sekundarschulen, die miteinander kooperieren und letztlich zur Gemeinschaftsschule fusionieren wollen.
- Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Darüber hinaus ist in neuen Wohngebieten, bei denen Neugründungen von Schulen erforderlich sind, der Aufbau einer Gemeinschaftsschule als Option zu prüfen. Werden Schulen neu gegründet bzw. fusionieren bestehende Schulen, so wird empfohlen, einen Namensfindungsprozess für die neue Schule anzugehen.

3. Welche Rolle spielen die einzelnen Akteure?

a) Die Schule:

In der Schule braucht es einen transparenten und breit angelegten Diskussionsprozess, bei dem sich zunächst die Gremien der Schule (bzw. bei Fusion der Schulen) – Gesamtkonferenz, Gesamtelternvertretung, Gesamtschülervertretung – zur Frage der Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule positionieren. Die Schulkonferenz muss letztlich mit Zweidrittelmehrheit den Antrag für die Entstehung der Gemeinschaftsschule beschließen. Grundlage des Antrags ist darüber hinaus die Abstimmung von pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen bzw. Eckpfeilern eines Konzepts, das schriftlich festgehalten werden muss. Für die Entwicklung dieses Konzeptes wird in der Regel eine Steuergruppe eingerichtet.

Nach Entscheidung und Beschluss durch den Bezirk und die Senatsverwaltung für Bildung wird der weitere Prozess der Schulentwicklung hin zu einer Gemeinschaftsschule von einem Schulberater, einer Schulberaterin unterstützt und begleitet werden; gestützt auf einer zweijährigen Fortbildung und einem Reflexionsprozess auf Grundlage des Didaktischen Trainings.

b) Die operative Schulaufsicht in der Außenstelle:

Die Schulaufsicht überprüft im Benehmen mit dem Referat für Grundsatzangelegenheiten der allgemeinbildenden Schularten insbesondere, inwieweit die Schulen die Voraussetzungen für die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule erfüllen, nimmt schriftlich Stellung zu diesem Vorhaben, bereitet Anträge für die Beschlüsse im Bezirk vor und berät die Schulen anschließend im Prozess der Gründung oder Umwandlung.

Im Weiteren ist geregelt, dass nach § 109 Abs 3 SchulG die Bezirke über die „Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen“ entscheiden. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

c) Der Schulträger:

Die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen hat gegebenenfalls finanzielle Folgen für die Bezirke als Schulträger, vor allem im Bereich der räumlichen und sächlichen Aufwendungen. Da somit auch Fragen des Bezirkshaushalts berührt sind, ist auch die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) zu beteiligen. Grundlage ist eine Vorlage des jeweilig zuständigen Bezirksamts, das dazu ebenso einen Beschluss herbeiführen muss. Dafür sind die quantitativen Aspekte, die die Neugründung bzw. Umwandlung begründen, die räumliche Situation sowie die Versorgung der Schülerinnen und Schüler im gesamten Bezirk mit Schulplätzen zu beleuchten.

Zudem muss die Beteiligung der schulischen und bezirklichen Gremien an der Entscheidungsfindung dokumentiert sein. Die Entscheidung des Bezirks ist dann der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, (siehe d).

Fazit: Das Bezirksamt als Schulträger beschließt die Einrichtung bzw. Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule und legt den Beschluss zur Anhörung der BVV vor.

d) Die Schulaufsichtsbehörde:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie genehmigt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule.

4. Welche Optionen hat eine Gemeinschaftsschule für eine gymnasiale Oberstufe (GO)?

Die Verstetigung der Gemeinschaftsschulen im Schulgesetz sieht vor, dass diese schulstufenübergreifende Schule mit Grundstufe, Sekundarstufe I und II verankert wird. Hier gilt das Gleiche wie für die Integrierten Sekundarstufen: Für Gemeinschaftsschulen, die über keine eigene gymnasiale Oberstufe am Standort verfügen, wird eine gymnasiale Oberstufe im Verbund angeregt. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die aus der Schule in die gymnasiale Oberstufe prognostisch übergehen könnten. Sie darf 50 Schülerinnen und Schüler im Jahrgang in den letzten drei Jahren nicht

unterschreiten. Diese Anzahl sichert ein hinreichend großes Wahlangebot für die Oberstufenkurse, siehe auch Leitfaden zur Einrichtung gymnasialer Oberstufen im Verbund: www.berlin.de/sen/bjf. Eine eigene Oberstufe kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

5. Welche Funktionsstellen werden eingerichtet und wann?

Die Gemeinschaftsschule hat neben der Schulleiterin, dem Schulleiter und der stellvertretenden Schulleitung eine Grundstufenleitung und künftig einen Konrektor, eine Konrektorin in der Grundstufe bei einer Schülerzahl von 180 bis 360 Schülerinnen und Schülern. Die weiteren Funktionsstellen richten sich nach der VV Zuordnung.

6. Was gehört in das pädagogische und organisatorische Konzept?

Die Entwicklung des pädagogischen und organisatorischen Konzepts soll als partizipativer Prozess gestaltet werden, d. h. es haben alle beteiligten Gruppen die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist es zielführend, eine Steuergruppe einzurichten, an der die jeweiligen (erweiterten) Schulleitungen, weitere Funktionsträger und interessierte Kolleginnen und Kollegen zu beteiligen sind.

Die Struktur und Vorgehensweise der Erarbeitung liegt in der Verantwortung der Schulen. Das erarbeitete pädagogische und organisatorische Konzept muss mit der Schulbehörde abgestimmt werden.

6.1 Das jahrgangsübergreifende Lernen (JüL) 1–10:

Auf der Grundlage eines Schulkonferenzbeschlusses kann laut Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO) und der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) jahrgangsübergreifendes Lernen durchgeführt werden.

6.2 Ganzttag

Es muss ein Konzept zum ganztägigen Lernen entwickelt werden. Empfehlung: Eine Gemeinschaftsschule sollte sich für ein durchgängiges Konzept für den Ganzttag von Jahrgangsstufe 1–10 entscheiden. So kann zum Beispiel ein gemeinsames Rhythmisierungskonzept entwickelt werden. Wünschenswert ist die Einrichtung des gebundenen Ganztags, der in den höheren Klassenstufen der Sek I auch als teilgebundener Ganzttag an zwei oder drei Tagen fortgeführt werden kann.

6.3 Stundentafel und Einführung individueller Lernzeiten zum Fordern und Fördern

So kann der Unterricht in einzelnen Unterrichtsfächern in zeitlich begrenzt organisierten Lerngruppen erteilt werden, die nach Neigungen differenziert werden können. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als durchgängiges Prinzip in den Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.

6.4 Grundlagen für differenzierte Lernförderung und Leistungsbewertung

Abweichend von den Regelungen für die Grundschule muss die Entscheidung über die Formate der Leistungsbeurteilung und -rückmeldung an der Gemeinschaftsschule die Schulkonferenz treffen. In der Gemeinschaftsschule kann bis einschließlich des 1. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt werden. Anstelle des Halbjahreszeugnisses können verbindliche Elterngespräche durchgeführt werden. Die Festlegungen erfolgen aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz im Schulprogramm.

Die Übertragung der Inhalte der genannten Formate der Leistungsbewertung in ein Notenzeugnis muss ab Jahrgangsstufe 3 jederzeit möglich sein.

6.5 Lehrkräfteeinsatz

Der schulstufenübergreifende Einsatz der Lehrkräfte sichert das gemeinsame pädagogische, methodische und didaktische Agieren und führt zu glaubwürdigen und authentischen Formen abgestimmten schulstufenübergreifenden Handelns. Im außerunterrichtlichen Bereich ist deswegen ebenfalls der Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte in Einzelmaßnahmen sowohl in der Grundstufe als auch Sekundarstufe I anzudenken. Gerade für den Fall, dass ein Kind aufgrund von familiären Schwierigkeiten akut oder kontinuierlich zu unterstützen ist, können Vertrauenspersonen, die das Kind über die Jahrgangsstufe 6 hinaus begleiten, unterstützend wirken.

6.6 Raumkonzept

Die Gemeinschaftsschule versteht sich als Schulgemeinschaft von Jahrgangsstufe 1–10 bzw. 1–13. Dies sollte auch im Raumkonzept sichtbar und erfahrbar werden. D. h., dass zum Beispiel bei einer Fusion angedacht werden sollte, dass Schülerinnen und Schüler sich über die Schulstufen hinaus im Alltag begegnen und gemeinsame Aktivitäten durchführen.

6.7 Wahlpflicht- und Wahlunterricht/Profilstunden

Die Wahlpflichtangebote dienen der Profilbildung der Schule und sind für alle Schülerinnen und Schüler wählbar. Um positive Selbstkonzepte der Schülerinnen und Schüler zu fördern, können Angebote aus dem Themenfeld Herausforderung und Verantwortung genutzt werden. Hierzu zählen temporäre Projekte genauso, wie regelmäßige in den Stundenplänen der Schülerinnen und Schüler bzw. Lerngruppen festgelegte Zeiten. Sie sind Bestandteil des Schulprogramms.

6.8 Schullaufbahnberatung

Die Empfehlung über die mögliche Schullaufbahn ist Bestandteil der Zeugnisse.

6.9 Demokratisierung und Partizipation

Um Demokratie zu erfahren und zu leben, gibt es Formate wie den Klassenrat, das Schülerparlament und andere. Konzeptionell Partizipation aller an Schule Beteiligten zu ermöglichen, zählt mit zu den Zielen der Gemeinschaftsschule.

6.10 Kooperationen am Übergang Kita Grundschule und Schule Berufs- und Studienorientierung sowie Aufbau systematischer Kooperationen bzw. Netzwerke mit außerschulischen Einrichtungen und Bildungsangeboten (z. B. Jugendfreizeiteinrichtungen, schulbezogene Jugendsozialarbeit, Sportvereine, Kulturangebote, Jugendamt, Gesundheitseinrichtungen, etc.) zur Unterstützung der Öffnung von Schule und Gestaltung eines vielfältigen und bedarfsorientierten Bildungsangebotes

Das Konzept ist die Grundlage für den Schulkonferenzbeschluss und muss dann sukzessive bis hin zum Schulprogramm weiterentwickelt und modifiziert werden.

Die schon erprobten Gemeinschaftsschulen bieten zu verschiedenen Schwerpunkten Hospitationsmöglichkeiten, über die zudem die Anbindung und Netzwerkarbeit mit den Schulen beginnen kann und gestärkt wird.

Eine Liste der Schulen und der Hospitationsangebote finden Sie am Ende des Leitfadens.

7. Welche Förderung und Unterstützung erhalten Schulen auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule?

Aufgrund des hohen professionellen Anspruches einer durch Individualisierung und innere Differenzierung gekennzeichneten Unterrichtsgestaltung für eine heterogene Schülerschaft (von lernschwachen bis hin zu hochbegabten Schülerinnen und Schülern) und der besonderen organisatorischen und curricularen Herausforderung der Gemeinschaftsschulen erhalten sich neu gründende Schulen ein spezielles Unterstützungsprogramm in Form des „Didaktischen Trainings“. Es erstreckt sich über zwei Jahre und beginnt als Vorbereitungsphase, nachdem der Antrag zur Umwandlung Gemeinschaftsschule genehmigt worden ist. Die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen beinhalten:

- eine halbe Stelle zur Organisation des Schulentwicklungsprozesses
- ein verbindliches Fortbildungs- und Unterstützungsprogramm in Form des „Didaktischen Trainings“, in dessen Mittelpunkt der Unterricht steht. Das „Didaktische Training“ ist ein Fortbildungs- und Trainingskonzept, das sich auf die Entwicklung von Lehrtätigkeiten und allgemeindidaktischen Kenntnissen richtet. Es wendet sich an ganze Kollegien und orientiert sich an der einzelschulischen Ausgangslage, dem Bedarf, den Erfahrungen und den Herausforderungen bezogen auf Schul- und insbesondere Unterrichtsentwicklung. Nicht allein die Unterrichtsmethodik und Didaktik sind im Fokus, sondern die konkreten Aktivitäten der Unterrichtsgestaltung, Leitung und Steuerung. Wiederkehrende Inhalte sind je nach Bedarf Umgang mit Heterogenität, Differenzierung, Individualisierung, Feedback und Steuerung von Lernprozessen, Sprachbildung, Anforderungsniveau und Bewertung. Didaktische Fragen zu Lerntheorien, Grundannahmen der Unterrichtsentwicklung, wie zu Inhalten, Lerngegenständen und Lehrstrategien wie auch Unterrichtsorganisation und die Funktionalität verschiedener Lernziele und Kompetenzentwicklungen werden aufgeworfen. Der Weg führt dabei über Unterrichtsbeobachtung, Austausch, Reflexion, Impulse für Veränderungen und Einüben neuer Strategien, erneute Beobachtung, vergleichbar mit der Arbeit eines Qualitätszirkels.

Das „Didaktische Training“ wird über die regionale Fortbildung und proSchul angeboten.

8. Checkliste mit Maßnahmen zur Umwandlung und/oder Neugründung einer Gemeinschaftsschule

Kriterien und Maßnahmen für das Vorgehen				
1	Bezirkliche Rahmenbedingungen	ja	nein	Zuständigkeit
	Die Schule, Schulen oder Standorte für eine neue Gemeinschaftsschule stehen fest.			Schulleitung/en (SL), Schulaufsicht, Schulträger
	Die Schule/n entwickeln ein (ggf. gemeinsames) pädagogisches Konzept.			SL
	Die Schule/n entscheiden sich für ein künftiges Ganztagskonzept.			SL/ SchA/SenBJF
	Die Schule/n erstellen ein Raumkonzept.			SL/ SchA/ Schulträger
	Der/die Schulkonferenzbeschluss/-beschlüsse liegen vor.			SL
	Die Stellungnahme der regionalen Schulaufsicht (im Benehmen mit II D/ II D 7) und des Schulträgers liegen vor.			SchA, SchuLT
	Dem Bezirksamt liegt der Antrag auf Umwandlung, Aufbau und/oder Neugründung einer Gemeinschaftsschule vor.			Bezirksamt
	Das Bezirksamt beteiligt die BVV.			BVV
	SenBJF (I D) genehmigt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule.			SenBJF
2	Unterstützungsmaßnahmen und Fortbildungskonzept			
	Ein Förderkonzept/eine Projektvereinbarung liegt vor.			SL, SenBJF
	Die Begleitung durch das Didaktische Training ist zwischen Schule, Schulberater/innen und Trainer/innen abgestimmt.			SenBJF, regionale Schulaufsicht, SL, Steuergruppe, ggf. Kollegium
3	Personelle Voraussetzungen			
	Die künftige Gemeinschaftsschule erhält für zwei Schuljahre zusätzlich 0,5 VZÄ zugewiesen. Dies ist Bestandteil des Förderkonzepts.			SL, SchA, SenBJF
	Es werden Grundsätze zum schulstufenübergreifenden Einsatz der Lehrkräfte festgelegt.			SL, Gesamtkonferenz
	Ein Funktionsstellenkonzept wird erstellt und ggf. werden Stellenausschreibungen/Stellenbesetzungsverfahren nach erfolgter Genehmigung durch SenBJF initiiert. (Bei Neugründungen sollten die notwendigen Maßnahmen zwei Jahre vor dem Schulstart initiiert werden.)			Schulaufsicht, SL, SenBJF
4	Konzeptionsentwicklung	ja	nein	Zuständigkeit
	Ein pädagogisches Konzept zur individuellen Förderung liegt vor.			SL/Steuergruppe/ SchA
	Die Entscheidung zu den Formaten der Leistungsbeurteilung ist gefällt.			SL/Steuergruppe/ SchA
	Ein Konzept für jahrgangsübergreifendes oder jahrgangsmäßiges Lernen unter Berücksichtigung der SaPH liegt vor.			SL/Steuergruppe/ SchuIA
	Ein Fortbildungskonzept zur systematischen Begleitung der Schule ist auf Grundlage der Nachfrage und Bedarfe erarbeitet.			SL/regionale Fortbildung

Anlage 1

Liste der Gemeinschaftsschulen aus der Pilotphase

Region	Schulnr.	Schulnamen
Mitte	01K04	Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule
	01K10	Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule
Friedrichshain-Kreuzberg	02K02	Carl-von-Ossietsky-Schule (Gemeinschaftsschule)
	02K04	Lina-Morgenstern-Schule (Gemeinschaftsschule)
Pankow	03K07	Tesla-Schule (Gemeinschaftsschule)
	03K11	Wilhelm-von-Humboldt-Gemeinschaftsschule
Charlottenburg-Wilmersdorf	04K05	Paula-Fürst-Schule (Gemeinschaftsschule)
Spandau	05K05	B.-Traven-Gemeinschaftsschule
Steglitz-Zehlendorf	06K11	Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule
Tempelhof-Schöneberg	07K12	Friedenauer Gemeinschaftsschule
Neukölln	08K01	Walter-Gropius-Schule (Gemeinschaftsschule)
	08K06	Fritz-Karsen-Schule (Gemeinschaftsschule)
	08K08	Gemeinschaftsschule auf dem Campus Rütli
	08K13	Gemeinschaftsschule Campus Efeuweg
Treptow-Köpenick	09K02	Anna-Seghers-Schule (Gemeinschaftsschule)
	09K07	Sophie-Brahe-Gemeinschaftsschule
	09K09	Grünauer Gemeinschaftsschule
Marzahn-Hellersdorf	10K10	Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule (Gemeinschaftsschule)
	10K11	Marcana-Schule (Gemeinschaftsschule)
	10K12	Gretel-Bergmann-Gemeinschaftsschule
Lichtenberg-Hohenschönhausen	11K10	Grüner Campus Malchow (Gemeinschaftsschule)
	11K12	Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule (Gemeinschaftsschule)
Reinickendorf	12K12	Campus Hannah Höch (Gemeinschaftsschule)
Mitte	01P23/01P01	Evangelische Schule Berlin Zentrum (Gemeinschaftsschule)

Anlage 2

Übersicht schulspezifischer Themen für Hospitationen

Bereich	Themen	Schulnr.	Schule/SL	Bezirk
Schulorganisation	Zeitstruktur und Rhythmisierung	08K13 09K09 03K11	Campus Efeuweg Grünauer GemS Wilhelm-von-Humboldt	Neukölln Trep.-Köp. Pankow
	GO im Verbund	03K11 09K09 09K07	Wilhelm-von-Humboldt Grünauer GemS Sophie-Brahe-GemS	Pankow Trep.-Köp. Trep.-Köp.
	Gestaltung der Übergänge 5/6 nach 7, 10 nach 11	09K02 04K05	Anna-Seghers-Schule Paula-Fürst-Schule	Trep.-Köp. Charl.-Wil.
	Arbeit im multiprof. Team	08K13 01K10 01P23	Campus Efeuweg Theodor-Heuss-GemS ESBZ	Neukölln Mitte Mitte
	JüL GS (Jahrgangsübergreifendes Lernen)	01K04 03K11 04K05 06K11 07K12 08K06 08K08 12K12	Heinrich-v.-Stephan-Sch Wilhelm-von-Humboldt Paula-Fürst-Schule Anna-Essinger.GemS Friedenauer GemS Fritz-Karsen-Schule GemS auf dem Campus Rütli Campus Hannah Höch	Mitte Pankow Charl.-Wil. Stegl.-Zehl. Temp.-Sch. Neukölln Neukölln Reinickend.
	JüL Sek I	01K04 03K11 06K11 07K12 12K12	Heinrich-v.Stephan-Sch. Wilhelm-von-Humboldt Anna-Essinger-GemS Friedenauer GemS Campus Hannah Höch	Mitte Pankow Stegl.-Zehl. Temp.-Sch. Reinickend.
Schülerorientierung	Individuelle Lernzeiten, fächerübergreifende Projekte, kooperative Lernformate	03K11 01K04 01P23	Wilhelm-von-Humboldt Heinrich-v.-Stephan-Sch ESBZ	Pankow Mitte Mitte
	Projektunterricht und Pulsare (Sek II)	01P23	ESBZ	Mitte
	Verantwortung/Herausforderung	01K04 01P23	Heinrich-v.-Stephan-Sch ESBZ	Mitte Mitte
	Montessori-Pädagogik	06K11	Anna-Essinger-GemS	Stegl.-Zehl.
	Peer-Teaching und Buddy-Systeme	04K05	Paula-Fürst-Schule	Charl.-Wil.
	Demokratie/Partizipation. Schüler*innen Eltern	04K05 05K05	Paula-Fürst-Schule B.-Traven-GemS	Charl.-Wil. Spandau
	Berufs- und Studienorientierung ab Klasse 5	01K10	Theodor-Heuss-GemS	Mitte
Leistungsbewertung	Arbeit mit Kompetenzrastern, Logbüchern, Zertifikaten, Bilanzgespräche ...	03K11 12K12 01P23	Wilhelm-von-Humboldt Campus Hannah Höch ESBZ	Pankow Reinickend. Mitte
	Verbale Beurteilung	08K01	Walter-Gropius-Schule	Neukölln

Bereich	Themen	Schulnr.	Schule/SL	Bezirk
„Eine Schule für alle!“	Produktives Lernen, Willkommensklassen – Eine Schule für ALLE	04K05	Paula-Fürst-Schule	Charl.-Wil.
	Arbeit im sozialpäd. Bereich – Strukturen, Aufgaben	02K04 05K05	Lina-Morgenstern B.-Traven-GemS	Fried.-Kreuz. Spandau
	Kinder mit em.-soz. Entwicklungsbedarf	07K12	Friedenauer GemS	Temp.-Sch.
Sprache	Bilingualer Zug: Engl. in der Grundstufe	02K02	Carl-von-Ossietzky-Sch	Fried.-Kreuz.
	Lernen und Sprache – Sprachförderkonzepte	08K08	GemS auf dem Campus Rütli	Neukölln
Sonderthemen	GemS durch Fusion	10K12	Gretel-Bergmann-GemS	Marz.-Hell.
	Besondere Kieze und Lösungen	08K08	GemS auf dem Campus Rütli	Neukölln
		08K13 01K10	Campus Efeuweg Theodor-Heuss-GemS	Mitte

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin-Mitte

post@senbjf.berlin.de
www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion

Sigrig Baumgardt

Gestaltung Umschlag

SenBJF, Referat ZS I

Foto

Picture Alliance/dpa (Frank Molter)

Auflage

November 2019

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon (030) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
post@senbjf.berlin.de